

Grabräuber als Zeugen frühen Christentums.

Als das merowingische und frühkarolingische Ortsgräberfeld von Berghausen im Kreis Karlsruhe 1963–1971 in drei Kampagnen des Landesdenkmalamtes unter der örtlichen Leitung von A. Dauber, K. Eckerle und P. Mauser ausgegraben wurde, war eine wichtige Quelle für die Frühgeschichte dieses 771 erstmals erwähnten Ortes „barchusen“ gewonnen. Doch in einem großen Teil der Gräber war die Ausstattung der Toten schon in alter Zeit geplündert. Zwar ist damit dem Historiker endgültig eine sichere Grundlage für manche Untersuchungen entzogen; da aber Grabraub eine Zeiterscheinung war, Grabräuber gar unter den Dorfbewohnern zu suchen sind, gehören diese Untaten mit in das Bild, das der Archäologe zu betrachten und auszuwerten hat. Am Beispiel Berghausen läßt sich sogar zeigen, daß die an sich bedauerliche Tatsache der Grabschändung für ihn gar nicht so unergiebig ist.

Zunächst einmal läßt sich die Zeit, da die Leute ihren Bedarf an Metall, offensichtlich nicht nur Bunt- und Edelmetall, mit Hilfe von Waffen und Schmuck aus den Gräbern der Ahnen decken wollten, näher bestimmen. Einen Hinweis gibt z. B. Grab 21d, das aufgrund seiner Beifunde in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts datiert ist. Die Tote wurde bei der Plünderung gedreht, als die Knochen noch im Sehnenverband lagen; außerdem wurden im gleichen Grabschacht noch drei jüngere ungestörte Bestattungen angetroffen, die letzte aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Weit wichtiger ist der ungewöhnliche und seltene Befund in den Gräbern 43 und 44, der beweist, daß die beiden Gräber am gleichen Tag geplündert wurden. Vorauszuschicken ist, daß Grab 43 am 4. August 1967 und Grab 44 am 8. August von Archäologen aufgedeckt wurden, ein Irrtum ihrerseits kann also nicht vorliegen, zumal alle Objekte einzeln in der Planaufnahme aufgeführt sind. In Grab 43 gingen die Grabräuber gründlich vor, sie zerstörten die Bestattung vollständig, zertrümmerten und verstreuten die Knochen; dabei verloren sie einen großen bronzenen Niet mit angelötetem Kerbrand, der ursprünglich zu einer reich besetzten Saxscheide gehörte und in das letzte Drittel des 7. Jahrhunderts datiert werden kann. Vermutlich war die Scheide ein Teil der Ausstattung des Grabes. Als die Plünderer Grab 44 öffneten, war ihre Zeit offensichtlich schon vorangeschritten, oder es drohte Entdeckung – auf Grabraub standen in den fränkischen Volksrechten nämlich hohe Strafen –, jedenfalls fanden sie nicht mehr die Ruhe, das Grab gründlich zu durchwühlen. Den Rumpf hatten sie zwar zum größten Teil schon herausgerissen, aber die reich tauschierte Gürtelgarnitur, die ursprünglich um die Hüfte lag, ließen sie über den Schenkeln liegen, und ganz in der Nähe verloren sie zwei große Saxscheidenniete, die nicht zur Ausstattung des Toten, der etwa in der Mitte des 7. Jahrhunderts verstarb, passen, sondern eher zur Ausstattung seiner Enkel gehören könnten. Der dritte ganz entsprechende Niet, zweifellos von der gleichen Scheide, lag in Grab 43! Aus diesen Beispielen wird deutlich, daß Grabraub im ausgehenden 7. Jahrhundert aufkommt und daß die Räuber, die auch ältere Gräber nicht verschonten, unter dem Druck der angedrohten Strafen oft in aller Eile vorgingen. Auch in Grab 86 gelang es ihnen, den Sax herauszureißen, dabei verrutschte das Becken, aber die reiche Gürtelgarnitur mußten sie zurücklassen. Ob sie aus wirtschaftlicher Not handelten, sei dahingestellt; jedenfalls war zu dieser Zeit Metall knapp und mit Altmetall sicher ein gutes Geschäft zu machen.

Die Befunde von Berghausen, durch Archäologen sorgfältig dokumentiert, lassen noch eine weitere Aussage zu: sie zeigen, wie sehr die Grabräuber als Kinder ihrer Zeit den volkstümlichen Glaubensvorstellungen christlicher wie heidnischer Art verhaftet waren.

In dem total geplünderten und durchwühlten Grab 29, in dem nur wenige Knochen noch vorhanden waren, blieb etwa in Schulterhöhe eine bronzene Preßblechscheibenfibel zurück. Sie war wohl kaum übersehen worden, doch besteht immerhin die Möglichkeit, daß sie verloren ging, wie die Saxscheidenniete in Grab 43 und 44. Daß dieses gleiche Mißgeschick aber

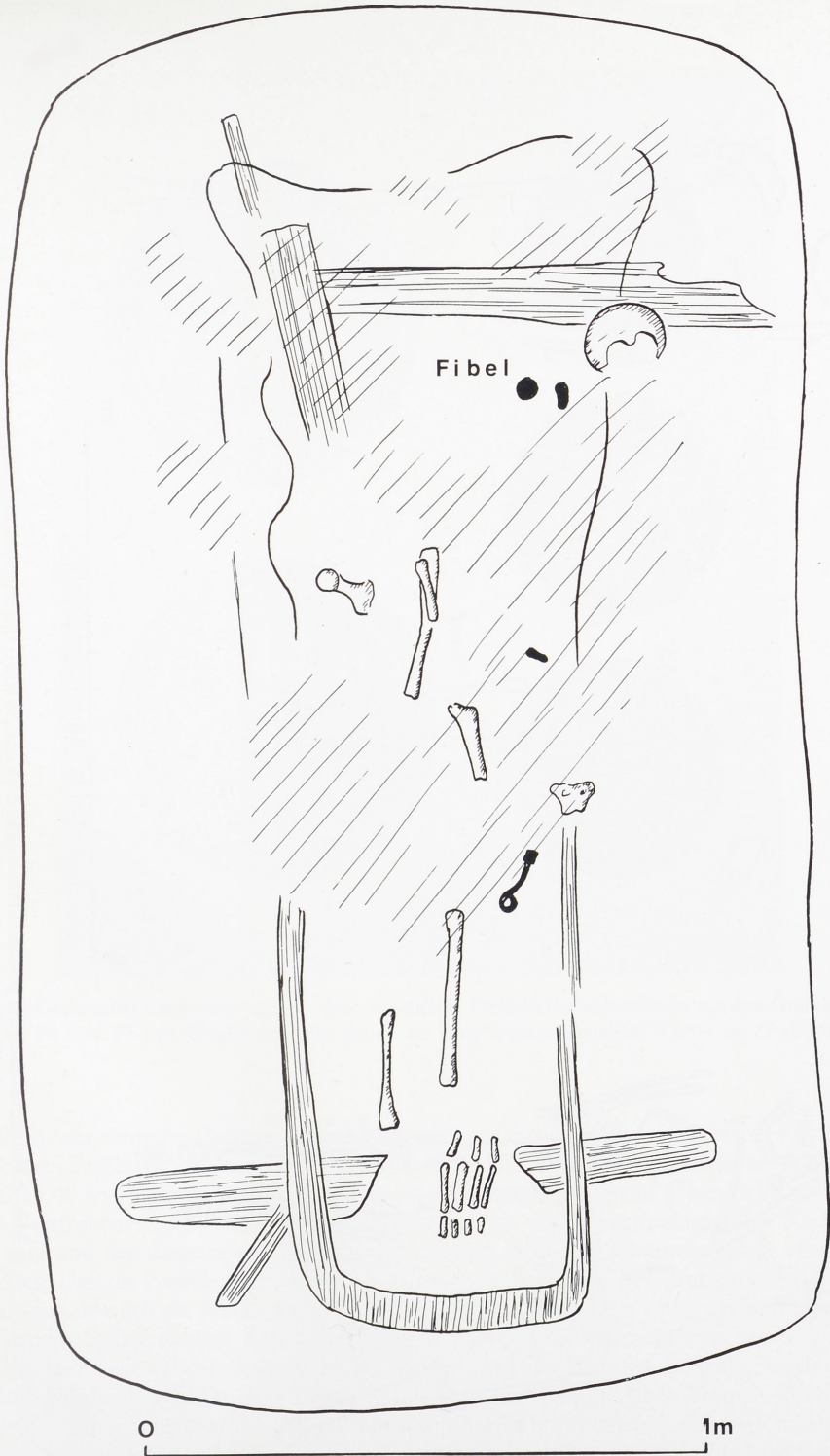


Abb. 1: Planaufnahme des gestörten Frauengrabes 29 von Berghausen. Die Brakteatenfibel liegt im Störungsbereich.

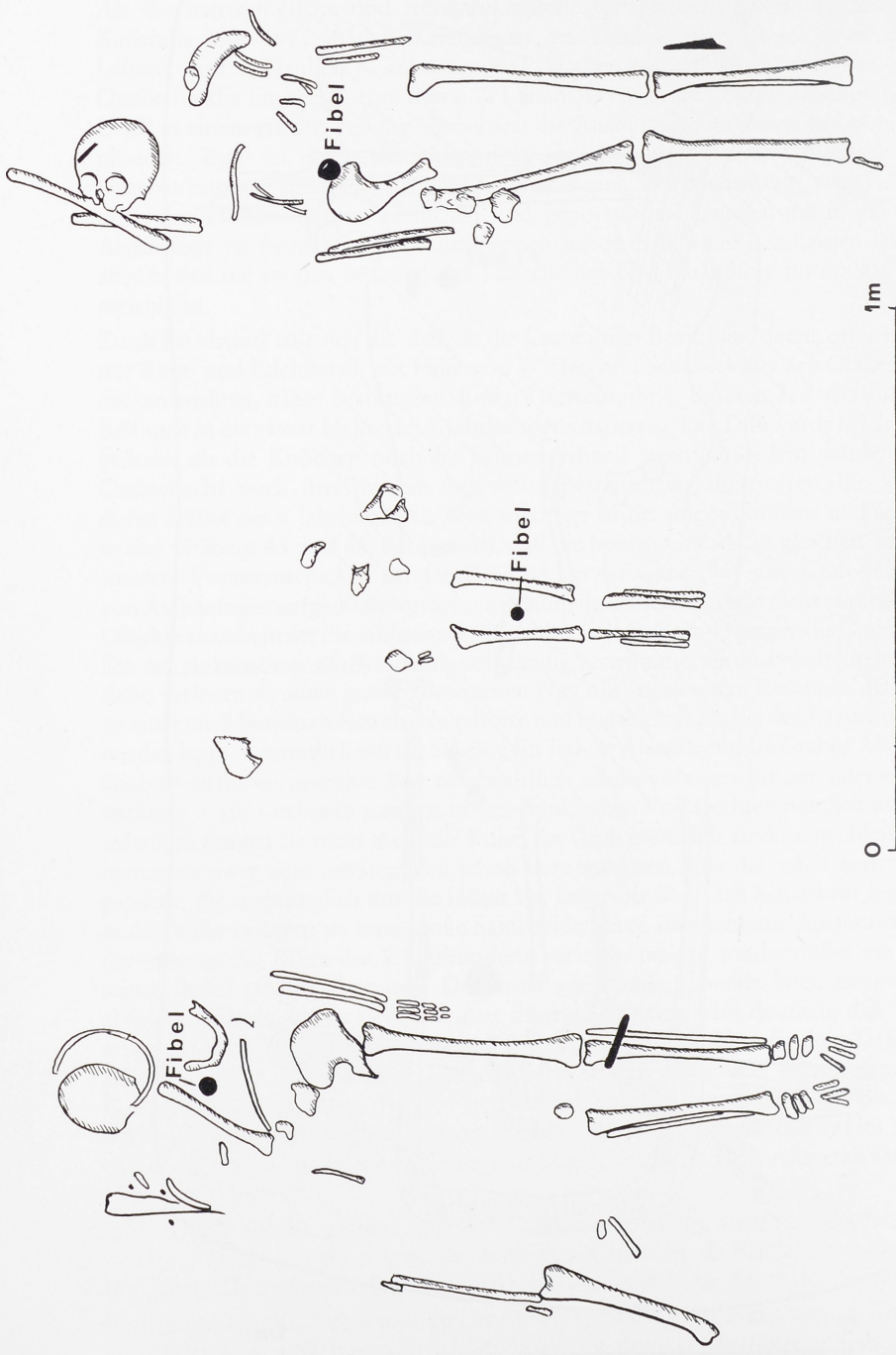


Abb. 2: Planaufnahmen der gestörten Frauengräber 48 und 56 sowie des durchwühlten Kindergrabes 40 von Berghausen. In Grab 48 lag die Brakteatenfibula unberührt im Störungsbereich, in den beiden anderen Gräbern waren die Fibeln verlagert.



Abb. 3: Grabräuber fürchteten sich vor den christlichen Preßblechscheibenfibeln aus den Gräbern 29, 40, 48, 56 und 57 von Berghausen und ließen sie trotz ihres materiellen Wertes im Grab zurück.

noch in vier weiteren Gräbern passierte, ist wenig wahrscheinlich; die Scheibenfibeln mit silbernem Preßblech in den gestörten Gräbern 48, 56 und 57 und gar mit goldenem Preßblech in Grab 40 wurden von den Grabräubern bewußt übergangen; wohl sicher nicht aus Pietät den Verstorbenen gegenüber. Eher fürchteten sie sich vor der geheimnisvollen Kraft, die sie aufgrund der dargestellten Motive und Zeichen in diesen Schmuckstücken vermuten mußten. Daß die Preßblechfibeln mit dem Christentum in enger Beziehung standen, zeigen besonders deutlich die Stücke aus Grab 29 und Grab 40, wo in der Mitte des Bildfeldes das auf einem Stab errichtete Kreuz dargestellt ist. Das Motiv der antithetischen Vögel am Lebensbaum, wie auf der silbernen Preßblechfibel aus Grab 56, ist zwar ein altes heidnisches Motiv, wurde aber schon in spätantiker Zeit vom Christentum übernommen. Besonders beliebt auf den Scheibenfibeln ist der Vogel mit zurückblickendem Kopf; stets findet sich unter den eingestreuten Zeichen, meist neben dem Schnabel, wie auf der Fibel aus Grab 48, ein kleines Kreuz, zu Füßen vereinzelt ein Alpha. Dies ist bei der Fibel mit dem Vogel zwar kaum lesbar, dafür um so besser auf der Fibel mit den bärtigen Köpfen beidseits des Kreuz-

stabs. Daß die Vögel auf diesen Brakteatenfibeln meist Raubvogelköpfe haben, geht zweifellos auf den im germanischen Tierstil üblichen Vogeltopos zurück, dennoch waren die christlichen Vögel sowohl allein als auch am Lebensbaum sehr wahrscheinlich Tauben. Die Preßblechscheibenfibeln mit den christlichen Symbolen entsprechen auch in ihrer Funktion nicht den älteren Scheibenfibeln, die im Gegensatz zu den Preßblechfibeln als Bestandteil der Frauentracht nie in Kindergräbern vorkommen. Das Verhalten der Grabräuber beweist, daß seit dem späten 7. Jahrhundert die Preßblechfibeln zugleich als christliches Amulett geachtet und gefürchtet und die darauf erscheinenden Motive als christliches Symbolgut verstanden wurden.

Ähnlich verhielten sich Grabräuber auch in anderen Gegenden. Aus dem Breisgau sind drei Beispiele zu nennen. In Sasbach, Grab 2, wurden nur die Oberschenkel freigelegt und dabei eine Scheibenfibel mit Vogelmotiv gefunden, obgleich es üblich war, diese Fibeln am Halsausschnitt zu tragen. Zwei Preßblechscheibenfibeln aus Merdingen zeigen keine figurale Darstellung, ihr Inhalt ist daher nicht zu bestimmen; um so auffallender ist der Befund: Über Grab 40 schreibt G. Fingerlin: „Die Scheibenfibeln, die noch im Störungsbereich liegen, wurden vielleicht übersehen.“ Aber auch in Grab 56 von Merdingen blieb die goldene Preßblechfibel im Störungsbereich zurück! Aus einem gestörten, nur teilweise erhaltenen Steinplattengrab, stammt eine Fibel mit Vogelmotiv von Göschweiler im Hochschwarzwald, aus einem durchwühlten Kindergrab ein ähnliches Stück von Darmsheim, Kreis Böblingen. Die Beispiele lassen sich vermehren.

Hier sind wir offensichtlich einmal in der Lage, ein Zeugnis für frühes Christentum, nicht nur aufgrund von Form und Darstellung vorzulegen, sondern auch seine Wirkung auf einen zeitgenössischen Personenkreis zu bestimmen.

U. Koch

Das Denkmalschutzgesetz und die Bodendenkmalpflege.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz), gültig für das Land Baden-Württemberg, ist am 1. Januar 1972 in Kraft getreten. Um dieses Gesetz in weiteren Kreisen bekanntzumachen, hat die Bodendenkmalpflege ein Heft herausgebracht, das dieser Sendung beiliegt. Es enthält den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und behandelt erläuternd noch die Paragraphen, die die Bodendenkmalpflege ganz besonders betreffen. Wir bitten unsere Mitglieder, auch in ihrem Wirkungskreis für die Kenntnis des neuen Gesetzes zu sorgen, denn der Schutz der Denkmale bedarf vor allem des Verständnisses und der Mitwirkung der Öffentlichkeit. Bei Bedarf kann das Heft beim Förderkreis angefordert werden.

Abb. 1: Urnengrab von Hüfingen. Urne mit Deckschale, vor der Urne neun Beigefäße. ►